

Hinweisblatt zur Preisangabe im Online-Handel

Die korrekte Angabe eines Preises im Online-Geschäft ist von enormer Wichtigkeit. Es sind hier die Vorschriften des E-Commerce-Gesetzes, des Konsumentenschutzgesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes zu beachten.

§ 5 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz (ECG) schreibt vor, dass Preise so auszuzeichnen sind, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter leicht lesen und zuordnen kann. Die Vorschrift verlangt weiter:

„Es muss eindeutig erkennbar sein, ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ausgezeichnet sind (Bruttopreise) oder nicht. Darüber hinaus ist auch anzugeben, ob Versandkosten enthalten sind.“

§ 5c Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) verlangt, dass dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung Informationen klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden müssen über den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern sowie allfällige Lieferkosten.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) sind die Preise „einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).“ Abs. 4 legt fest, dass bei zusätzlicher Angabe des Nettopreises der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen ist.

1.

Sofern Online-Händler ihre Angebote nicht ausschließlich an Unternehmer richten, müssen alle Preise mit dem folgenden Zusatz versehen werden:

„inkl. USt. zzgl. Versand“

Dabei ist in jedem Fall wichtig, dass „zzgl. Versand“ als Link auf die Seite „Zahlung und Versand“ oder eine ähnliche Seite führt, auf welcher die Versandkosten in alle zu versendenden Länder explizit aufgelistet werden (sofern Sie nicht entweder versandkostenfreie Lieferung zusagen oder die konkreten Versandkosten an den Preisen selbst angeben).

2.

Alternativ können Sie alle Produktpreise mit einem „*“ versehen, wobei gut sichtbar und hervorgehoben auf derselben Seite ein „Sternchentext“ eingefügt werden muss mit folgendem Inhalt:

„*inkl. USt. zzgl. Versand“

Beachten Sie bitte:

Alle wesentlichen Preisangaben müssen auf einen Blick erkennbar sein - der Hinweistext muss mit allen Preisen, die mit einem Sternchen versehen sind, zusammen auf einen Blick zu sehen sein.

Diesen Anforderungen genügt daher die Platzierung des Sternchentextes zB dann nicht, wenn der Sternchentext selbst erst nach längerem Scrollen in der unteren Bildschirmhälfte angezeigt wird.

3.

Die Ausführungen unter Punkt 1. gelten auch dann, wenn der Online-Händler die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt.

Kleinunternehmer weisen gegenüber Verbrauchern nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) im Shop ebenfalls sog. „Bruttopreise“ aus.

„Bruttopreise“ sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge. „Sonstige Abgaben und Zuschläge“ sind dabei alle Kosten, die in die Berechnung der Gesamtpreise einbezogen werden, wie z.B. Entgelte für Leistungen Dritter, die zwingend in Anspruch genommen werden müssen (zB Flughafengebühren).

Nicht zu den sonstigen Preisbestandteilen gehören dagegen Beträge, die an Dritte zu zahlen sind (zB Provisionen, Pfand).

4.

Beim Verkauf von Flaschen, die einem Einsatz (Pfand) unterliegen, geben Sie bitte neben dem Gesamtpreis auch den für die Pfandflasche anfallenden Einsatzbetrag / Pfandbetrag am Gesamtpreis an - es ist kein Gesamtbetrag zu bilden.

Bei der Berechnung des Grundpreises ist der Pfandbetrag nicht mit einzurechnen. Es ist auch nicht zulässig, einen Nettopreis mit dem Hinweis zu versehen, dass die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzukommt. Der Verbraucher muss den Preis der Ware

deutlich und ohne weitere Rechenschritte erkennen können.

Hingegen ist es zulässig, unverbindliche Preisangaben des Herstellers / Lieferanten („UVP“ / „Listenpreis“) ohne den Zusatz „inkl. USt“ anzugeben.

Denn durch die bloße Bezugnahme auf den empfohlenen Herstellerpreis macht sich der Händler diesen Preis in der Regel noch nicht zu eigen. Erst wenn der Händler den vom Hersteller empfohlenen unverbindlichen Preis als seinen eigenen Preis ausgibt, sind die Voraussetzungen des Preisauszeichnungsgesetzes einzuhalten.